

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I / 07 vom 23.09.2011 S. 334, Änd. AM I/36 vom 08.10.2014 S. 1069, Änd. AM I/16 vom 23.03.2016 S. 430, Änd. AM I/48 v. 12.09.2018 S. 1099

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 04.07.2018 sowie nach Zustimmung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 05.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.09.2018 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2016 S. 430), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 27.01.2016 sowie nach Zustimmung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 16.02.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2016 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2014 S. 1069), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 02.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 334) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 13.07.2011 und nach Zustimmung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.09.2011 die

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 6 Abs. 2 Satz 2 NHG i.V.m. Ziffer 2 Satz 3 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13.12.2007 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Vertrags über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970 – 7./11. Januar 1971, zuletzt geändert am 6.12.2006 (KABl. S. 200); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang „Magister Theologiae“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Magisterstudiums.

(2) Bei abweichenden Bestimmungen gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Im Studium der Theologie sollen die Studierenden die verschiedenen Methoden beherrschen lernen, mit denen die einzelnen Sachgebiete der Theologie bearbeitet werden, und sich gründliche Kenntnisse dieser Sachgebiete aneignen. ²Dazu gehören die Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie sowie Praktische Theologie mit Religionspädagogik. ³Auf der Basis von Methoden- und Sachkenntnis soll die Fähigkeit zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsbildung erlangt werden, sodass die Studierenden in der Lage sind, in der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Situation Rechenschaft über die Lehrinhalte, die Tradition und die Wirkungen des christlichen Glaubens zu geben. ⁴Um dieses Ziel

zu erreichen, ist es notwendig, dass die Studierenden sich in exemplarischer Weise in Stoff und Probleme der einzelnen theologischen Disziplinen einarbeiten.

(2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fachgebieten überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Der Studiengang „Magister Theologiae“ qualifiziert bei entsprechender Prüfungsgestaltung für den Vorbereitungsdienst bei den Gliedkirchen der EKD. ²Ergänzend dazu sind Studierende qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in vielen Bereichen, für die Geisteswissenschaftler geeignet sind. ³Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung. ⁴Es empfiehlt sich, durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium ein individuelles Interessenprofil auszubauen. ⁵Eine Inanspruchnahme der Studienfachberatung wird empfohlen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache oder einer anderen modernen Fremdsprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Magister Theologiae“ beziehungsweise „Magistra Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. Theol.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. ²Sie erhöht sich für den Fall, dass die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden, auf begründeten Antrag um ein Semester je nachzuholender Sprache, höchstens aber um insgesamt zwei Semester. ³Die Fakultät bescheinigt auf Antrag eine Erhöhung der Regelstudienzeit nach Satz 2.

(2) Das Studium beginnt zum Sommer- oder Wintersemester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Das Studium umfasst 300 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Grundstudium 120 C,

b) auf das Hauptstudium 120 C,

c) auf die Integrations- und Examensphase 60 C.

²Die schriftliche Abschlussarbeit ist als Teil des Magisterabschlussmoduls Mag.Theol.306a ausgestaltet.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in der Magisterzwischenprüfung und der Magisterabschlussprüfung zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Die Theologische Fakultät bietet ein modularisiertes Lehrangebot zum Nacherwerb von Sprachkenntnissen nach Absatz 1 Satz 2 an. ²Diese Module können als freiwillige Zusatzprüfungen im Sinne der APO absolviert werden; sie werden nicht in das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, das Zeugnis über die Magisterprüfung oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen; im Falle eines Studienortwechsels stellt die Fakultät auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Module zum Nacherwerb von Sprachkenntnissen aus.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Theologische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen; Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission (s. § 19) festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungs begleitenden praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungs begleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission auch in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können als fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Portfolio, Hauptseminararbeit, Biblicum und Philosophicum.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe und auf einem elektronischen Datenträger dokumentiert werden. ²Besteht die Prüfungsleistung in einem Modul aus einem Portfolio, so ist dieses einer Prüferin oder einem Prüfer der Theologischen Fakultät vorzulegen.

(3) ¹„Vier-Wochen-Arbeiten“ sind unter der Maßgabe der Wahlmöglichkeiten aus §10 Abs. 3 Satz 3 Bestandteil der Zwischenprüfung. ²Sie werden innerhalb eines vom Prüfungsamt festgelegten Zeitraumes angefertigt. ³Hierfür werden in den vorlesungsfreien Zeiten jeweils zwei Zeiträume angeboten. ⁴Die Studierenden können frei zwischen beiden Zeiträumen wählen. ⁵Die Arbeiten werden in der Regel innerhalb der ersten 6 Wochen des nachfolgenden Semesters korrigiert.

(4) ¹Hauptseminararbeiten sollen zeigen, dass der bzw. die Studierende im Rahmen einer spezifischen, in der Regel sich aus der Arbeit eines Hauptseminars ergebenden Fragestellung zu einer selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit wichtigen theologischen Positionen in der Lage ist. ²Die Bearbeitungszeit einer Hauptseminararbeit beträgt in der Regel vier Wochen.

(5) ¹Gegenstand der Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher (Altes Testament und Neues Testament) anhand des deutschen Textes, wobei in der Regel die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln bzw. Kapitelgruppen erwartet wird. ²Zwischen Prüfling und Prüfenden können Schwerpunkte der Prüfung vereinbart werden; im Bereich eines Schwerpunktes sind differenziertere Kenntnisse nachzuweisen. ³Die Prüfung erstreckt sich auch auf wiederkehrende biblische Themen und Motive. ⁴Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten.

(6) ¹In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie über die erforderlichen philosophischen Grundkenntnisse verfügt (Kenntnis wenigstens einer repräsentativen Grundlagenschrift oder eines wichtigen philosophischen Problems der Gegenwart, selbständiger Umgang mit Problemstellungen, Erfassung und Beurteilung von Argumentationsstrukturen, philosophiegeschichtliche Einordnung). ²Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten.

§ 9 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind

- a) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein) und
- b) der Erwerb von mindestens 75 Anrechnungspunkten aus dem Grundstudium, darunter die Module Mag.Theol.101 bis Mag.Theol.106, sofern sie nicht durch die Fachprüfung der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
- b) eine Erklärung, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung nicht bereits in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. ²Durch sie soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) ¹Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester -höchstens jedoch um zwei Semester- hinausgeschoben werden. ³Werden diese Fristen überschritten, entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(3) ¹Die Zwischenprüfung wird durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls Mag.Theol.112 absolviert. ²Die Prüfungen zum Modul Mag.Theol.112 setzen sich aus folgenden Teilprüfungen zusammen:

- a) eine Klausur im Umfang von 180 Min. in den Fachgebieten Altes Testament oder Neues Testament,
- b) eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Min. im Fachgebiet Kirchengeschichte,
- c) eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Min. in dem Fachgebiet nach Buchstabe a), in dem keine Klausur absolviert wird.

³Anstelle der mündlichen Prüfung nach Satz 2 Buchstabe c) kann eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen in den Fachgebieten Systematische Theologie, Praktische Theologie oder dem Fachgebiet nach Satz 2 Buchstabe a), in dem keine Klausur geschrieben

wird, absolviert werden. ⁴Die Klausur in Buchstabe a) und die mündliche Prüfung in Buchstabe b) sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. ⁵Die Anlage III erläutert die Zusammensetzung der Zwischenprüfung.

(4) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Teilleistungen nach Absatz 3 bestanden sind, wenigstens 120 Anrechnungspunkte aus dem Grundstudium (Module Mag.Theol.101 bis 112) erworben und die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein) nachgewiesen wurden. ²Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen nach Absatz 3.

(5) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung erhält die oder der Geprüfte auf Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. ²Dieses enthält die Noten und absolvierten Prüfungsformen der Teilleistungen nach Absatz 3, die Gesamtnote der Zwischenprüfung, alle erfolgreich absolvierten Module des Grundstudiums einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten sowie gegebenenfalls freiwillige Zusatzprüfungen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 11 Magisterabschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) vier Abschlussklausuren,
- b) fünf mündlichen Abschlussprüfungen und
- c) der schriftlichen Abschlussarbeit.

²Die Prüfungsteile sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den fünf Fachgebieten

- a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchengeschichte,
 - d) Systematische Theologie,
 - e) Praktische Theologie,
- zu erbringen.

(2) ¹Die Module Mag.Theol.301a bis 305a werden durch je eine mündliche Abschlussprüfung und je eine Abschlussklausur abgeschlossen. ²Abweichend von Satz 1 entfällt die Abschlussklausur in demjenigen Modul, das dem Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit entspricht. ³Die schriftliche Abschlussarbeit bildet die Modulprüfung des Moduls Mag.Theol.306a.

(3) ¹In der Regel werden die Prüfungsteile der Magisterabschlussprüfung in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge absolviert, die Abschlussklausuren am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit desjenigen Semesters, in dem die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung erfolgt, die mündlichen Abschlussprüfungen im darauffolgenden Semester. ²Die Prüfungskommission kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von dieser Regel zulassen. ³Als wichtiger Grund gelten insbesondere Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind.

§ 12 Zulassung zur Magisterabschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung sind der Erwerb von mindestens 240 Anrechnungspunkten aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

(2) ¹Die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung ist bis zu dem von der Prüfungskommission zu Beginn eines jeden Semesters festzulegenden und vom Prüfungsamt bekanntzugebenden Termin in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein),
- c) ein Nachweis der Pflichtstudienberatung nach § 20 Abs. 6,
- d) Themenvorschläge für Spezialgebiete der mündlichen Abschlussprüfungen,
- e) ein Vorschlag für ein Themengebiet sowie ein Vorschlag für jeweils eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer sowie jeweils eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer für die schriftliche Abschlussarbeit,
- f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, sowie eine Erklärung über frühere

entsprechende Prüfungsverfahren und gegebenenfalls Nachweise über die darin erzielten Ergebnisse,

- g) der Nachweis (in der Regel durch eine pfarramtliche Bescheinigung) der Angehörigkeit zu
 - aa) einer evangelischen Kirche mit lutherischem, uniertem oder reformiertem Bekenntnisstand,
 - bb) einer anderen Signatarkirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,
 - cc) einer Kirche, mit der auf Grund theologischer Lehrgespräche oder auf Grund einer Vereinbarung eine (eingeschränkte) Kirchengemeinschaft besteht, oder
 - dd) einer evangelischen Freikirche, verbunden mit einer Bescheinigung der Studiendekanin oder des Studiendekans, dass aus theologischen Gründen kein Ausschluss von der Zulassung erforderlich ist;
- h) gegebenenfalls Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs sowie über eine im Hauptstudium angefertigte praktisch-theologische Ausarbeitung, sofern die Module Mag.Theol.107 und Mag.Theol.207a nicht an der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden.

³Die Vorschläge nach Buchstabe d) und e) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt die Themen der mündlichen Abschlussprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit fest. ⁵Die Vorschläge nach Buchstabe e) sind ferner entbehrlich, wenn die oder der Studierende die Absicht erklärt, sie erst nach Absolvierung der Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen vorzulegen; der Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend, soweit die Vorschläge nicht spätestens eine Woche nach Absolvierung der letzten mündlichen Abschlussprüfung eingehen.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Magisterprüfung oder eine ähnliche Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden wurde oder der Nachweis der Angehörigkeit zu einer Kirche im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) nicht erbracht werden kann.

(4) Soweit aufgrund bereits absolvierter Fachprüfungen (unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Nachprüfungen) feststeht, dass die Magisterabschlussprüfung nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann, ist die Zulassung für die schriftliche Abschlussarbeit zu widerrufen.

§ 13 Abschlussklausuren

(1) ¹Abschlussklausuren werden in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie, soweit sie nicht Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit sind, absolviert. ²Falls Studierende das Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit erst nach Absolvierung der Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen festlegen wollen, haben sie Abschlussklausuren in jedem der Fachgebiete nach Satz 1 zu absolvieren. ³Die Abschlussklausur in dem später bestimmten Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(2) Für jede Klausur sind drei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 240 Minuten.

(4) Als einzige zugelassene Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt bereitgestellt:

- a) für eine Klausur im Fachgebiet Systematische Theologie: Die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirchen (BSLK),
- b) für eine Klausur im Fachgebiet Altes Testament: Wörterbuch Hebräisch/Deutsch, Biblia Hebraica,
- c) für eine Klausur im Fachgebiet Neues Testament: Wörterbuch Griechisch/Deutsch, Novum Testamentum Graece.

(5) Schriftliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 14 Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Mündliche Abschlussprüfungen werden in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie als Einzelprüfungen absolviert.

(2) ¹Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf Grundwissen des jeweiligen Fachgebiets sowie ein mit der vorzuschlagenden Erstprüferin beziehungsweise dem vorzuschlagenden Erstprüfer abzustimmendes Spezialgebiet, im Fach Systematische Theologie auf zwei (Dogmatik, Ethik). ²In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die

Übersetzung aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. ³Die Absprachen sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Prüfungsdauer beträgt in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament jeweils ca. 25 Minuten, im Fachgebiet Kirchengeschichte ca. 20 Minuten, im Fachgebiet Systematische Theologie ca. 30 Minuten und im Fachgebiet Praktische Theologie ca. 20 Minuten. ²Die Prüfung wird jeweils vor zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(4) Mündliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 15 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und Praktische Theologie.

(2) ¹Das Themengebiet der schriftlichen Abschlussarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängern. ³Ein

wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Der Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.

(4) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und

b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der schriftlichen Abschlussarbeit übereinstimmen.

⁵Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die schriftliche Abschlussarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(6) Schriftliche Abschlussarbeiten, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis; Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Nachprüfung

(1) ¹Für jedes der Fachgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 2 wird eine Fachnote gebildet. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Abschlussklausur und der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung. ³Im Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit entspricht die Note der mündlichen Abschlussprüfung der Fachnote. ⁴Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit stellt eine eigene, weitere Fachnote dar.

(2) ¹Soweit für eines oder zwei der Fachgebiete nach § 11 Satz 2 nach erstmaliger Absolvierung aller Prüfungsleistungen die Fachnote nicht wenigstens „ausreichend“ ergibt, wird in diesen

Fachgebieten eine Nachprüfung durchgeführt. ²Ebenso kann eine nicht mit mindestens ausreichend bewertete Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. ³Die Anzahl der Nachprüfungen nach Satz 1 und Satz 2 darf nicht größer als zwei sein, ansonsten gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden. ⁴Im Falle einer Nachprüfung gilt die Magisterabschlussprüfung erst nach Durchführung der notwendigen Nachprüfung als abgeschlossen. ⁵Im Rahmen der Nachprüfung sind die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete mündliche Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete Abschlussklausur zu wiederholen.

(3) ¹Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. ²Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit wird dabei mit dem Faktor 2, die übrigen Leistungen mit dem Faktor 1 gewichtet.

(4) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 300 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden und die Gesamtnote sowie alle Fachnoten wenigstens „ausreichend“ sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die schriftliche Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Magisterprüfung wenigstens 1,7 beträgt.

(6) ¹Die § 16 b Abs. 2 und 3 APO gelten sinngemäß entsprechend. ²In Ergänzung zu § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb des nach § 17 Abs. 4 vorgegeben Zeitraums absolviert wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

§ 17 Wiederholbarkeit der Zwischenprüfung und der Magisterabschlussprüfung; Freiversuch

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilleistungen der Zwischenprüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Die Magisterabschlussprüfung kann unbeschadet der Regelung zur Nachprüfung nach §16 Abs. 3 einmal wiederholt werden.

(3) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(4) ¹Fehlversuche, die an anderen Hochschulen oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD unternommen wurden, werden angerechnet. ²Wiederholungsversuche sind in der Regel jeweils spätestens im zweiten Prüfungszeitraum, der auf das Nichtbestehen folgt, wahrzunehmen, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren.

(5) Eine innerhalb der Regelstudienzeit erstmals nicht bestandene Magisterabschlussprüfung gilt als insgesamt nicht unternommen (Freiversuch).

(6) ¹Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Magisterabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal insgesamt zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten; es zählt jeweils das bessere Ergebnis jeder Teilleistung.

§ 18 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Nach bestandener Magisterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis nach Muster der Anlage IV, eine Urkunde nach Anlage V sowie Zeugnisergänzungen.

(2) § 17 APO gilt entsprechend.

§ 19 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

§ 20 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

(2) Das Studiendekanat der Theologischen Fakultät bietet eine ständige Studienberatung an; diese berät die Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums sowie bei Anerkennungsfragen.

(3) Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät berät die Studierenden beim Umgang mit dem Prüfungsverwaltungssystem und bei der Organisation von Prüfungsverfahren.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach einmalig nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(6) Die Studierenden müssen ferner zweimal im Rahmen des Moduls Mag.Theol.101 und nach Bestehen der Zwischenprüfung ein Beratungsgespräch (Pflichtstudienberatung) mit einer oder einem Prüfungsberechtigten in Anspruch nehmen.

§ 21 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21, S. 1553) außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der vorliegenden Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im zwölften Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

A. Studiengang „Magister Theologiae“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 300 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden.

1. Grundstudium

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden 12 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 120 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.101	Propädeutikum	(5 C / 5 SWS)
Mag.Theol.102	Bibelkunde	(8 C / 4 SWS)
Mag.Theol.103	Basismodul Altes Testament	(12 C / 7 SWS)
Mag.Theol.104	Basismodul Neues Testament	(12 C / 7 SWS)
Mag.Theol.105	Basismodul Kirchengeschichte	(12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.106	Basismodul Systematische Theologie	(12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.107	Basismodul Praktische Theologie	(12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.108	Basismodul Ökumenische Theologie, Judaistik und Religionswissenschaft	(9 C / 6 SWS)
Mag.Theol.109	Interdisziplinäres Basismodul	(6 C / 4 SWS)
Mag.Theol.110	Außertheologischer Wahlpflichtbereich I: Transdisziplinarität	(10 C / 8 SWS)
Mag.Theol.111	Theologischer Wahlbereich I	(20 C / 16 SWS)
Mag.Theol.112	Integrationsmodul Grundstudium	(2 C)

b. Zwischenprüfung

Im Rahmen des Grundstudiums sind die Teilleistungen der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 sowie der Anlage III erfolgreich zu absolvieren.

2. Hauptstudium

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden 7 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 77 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.201a	Praktikum	(7 C / 2 SWS)
Mag.Theol.202a	Philosophie	(9 C / 4 SWS)
Mag.Theol.207a	Aufbaumodul Praktische Theologie	(14 C / 7 SWS)
Mag.Theol.208a	Aufbaumodul Judaistik, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	(8 C / 6 SWS)
Mag.Theol.209a	Interdisziplinäres Aufbaumodul	(9 C / 6 SWS)
Mag.Theol.210a	Außertheologischer Wahlpflichtbereich II: Transdisziplinarität	(10 C / 6 SWS)
Mag.Theol.211a	Theologischer Wahlbereich II	(20 C / 14 SWS)

b. Wahlpflichtmodule I

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.203a	Aufbaumodul Altes Testament (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 7 SWS)
Mag.Theol.204a	Aufbaumodul Neues Testament (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.205a	Aufbaumodul Kirchengeschichte (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.206a	Aufbaumodul Systematische Theologie (mit Hauptseminar- arbeit)	(12 C, 6 SWS)

c. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden; wählbar sind ausschließlich Module zu nach Buchstabe b noch nicht belegten Fachgebieten:

Mag.Theol.203b	Aufbaumodul Altes Testament (ohne Hauptseminararbeit)	(7 C, 7 SWS)
Mag.Theol.204b	Aufbaumodul Neues Testament (ohne Hauptseminararbeit)	(7 C, 6 SWS)
Mag.Theol.205b	Aufbaumodul Kirchengeschichte (ohne Hauptseminararbeit)	(7 C, 6 SWS)
Mag.Theol.206b	Aufbaumodul Systematische Theologie (ohne Haupt- seminararbeit)	(7 C, 6 SWS)

3. Integrations- und Examensphase

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

Mag.Theol.301a	Integrationsmodul Altes Testament	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.302a	Integrationsmodul Neues Testament	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.303a	Integrationsmodul Kirchengeschichte	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.304a	Integrationsmodul Systematische Theologie	(8 C / 2 SWS)

Mag.Theol.305a	Integrationsmodul Praktische Theologie	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.306a	Magisterabschlussmodul	(20 C / 2 SWS)

B. Studienangebot Spracherwerb

Nachfolgende Module zum Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen können von Studierenden des Studiengangs „Magister Theologiae“ ausschließlich als freiwillige Zusatzprüfungen im Sinne der APO absolviert werden:

Mag.Theol.001	Biblisches Hebräisch	(20 C / 10 SWS)
Mag.Theol.002	Altgriechisch	(20 C / 15 SWS)
Mag.Theol.003	Latein I	(10 C / 8 SWS)
Mag.Theol.004	Latein II	(10 C / 6 SWS)

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlauf Magister Theologiae					
Spracherwerb (2 Semester zusätzlich)					
WiSe	Mag.Theol.101: Propädeutikum (5 C) [Klausur]	Mag.Theol.102: Bibelkunde (8 C) [Biblicum]	Mag.Theol.103: Basismodul Altes Testament (12 C) [Proseminararbeit]		
1. Sem.	1. Orientierungsseminar (2 SWS) 2. Einführung in das wiss. Arbeiten (2 SWS) 3. Terminologiekurs (1 SWS)	1. Basiswissen AT und NT (2 SWS) 2. Aufbauwissen AT und NT (2 SWS)	1. Vorlesung AT (3 SWS) 2. Übung AT (2 SWS) 3. Proseminar AT (2 SWS)		
	Vorlesungsfreie Zeit: Biblicum und Vier-Wochen-Arbeit (AT)				
SoSe	Mag.Theol.104: Basismodul Neues Testament (12 C) [Proseminararbeit]	Mag.Theol.105: Basismodul Kirchengeschichte (12 C) [Proseminararbeit]			
2. Sem.	1. Proseminar NT (2 SWS)	1. Vorlesung „KG im Überblick“ (4 SWS) 2. Proseminar KG (2 SWS)			
	Vorlesungsfreie Zeit: 2 Vier-Wochen-Arbeiten (NT und KG)				
				Mag. Theol. 110: Außer- theol. Wahl- pflicht- bereich I (10 C) [Portfolio]	Mag. Theol. 111: Theo- logischer Wahl- bereich II (20 C) [Portfolio]

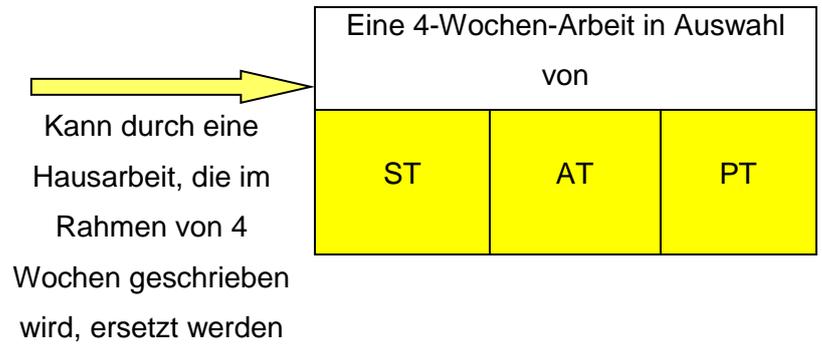
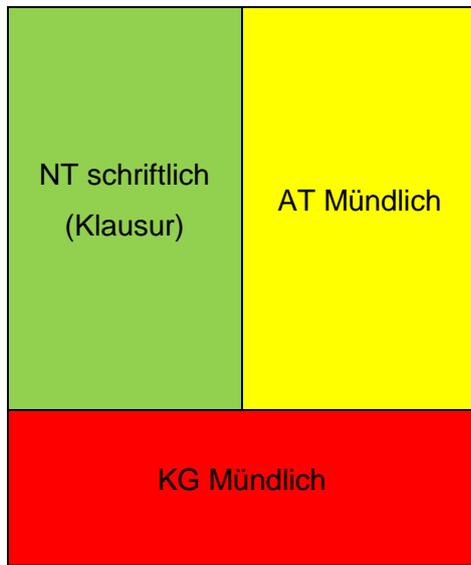
WiSe	<i>Fortführung von Mag.Theol.104:</i>	Mag.Theol.106: Basismodul Systematische Theologie (12 C) [Proseminararbeit]	Mag.Theol.107: Basismodul Praktische Theologie (12 C) [2 Proseminararbeiten]		
3. Sem.	2. Vorlesung NT (3 SWS) 3. Übung NT (2 SWS)	1. Vorlesung Grundriss der Dogmatik (2 SWS) 2. Proseminar Dogmatik (2 SWS) 3. Proseminar „Grundkurs Ethik“ (2 SWS)	1. Vorlesung PT (2 SWS) 2. Proseminar Gottesdienst/Predigt (2 SWS) 3. Proseminar Bildung/Seelsorge (2 SWS)		
	<i>Vorlesungsfreie Zeit: Vier-Wochen-Arbeit (ST) und 2 Zwei-Wochen-Arbeiten (PT)</i>			<i>Fort- führung von Mag. Theol. 110</i>	<i>Fort- führung von Mag. Theol. 111</i>
SoSe	Mag.Theol.108: Basismodul Ökumenische Theologie, Judaistik, Religionswissenschaft (9 C) [mündliche Prüfung]	Mag.Theol.109: Interdisziplinäres Basismodul (6 C) [mündliche Prüfung]	Mag.Theol. 112: Integrationsmodul Grundstudium (2 C) [Zwischenprüfung]		
4. Sem.	1. Seminar Konfessionskunde/ÖT (2 SWS) 2. „Grundtexte des Judentums“ (2 SWS) 3. Proseminar/Vorlesung RelW (2 SWS)	1. Ausgewiesene Veranstaltung (2 SWS) 2. Ausgewiesene Veranstaltung (2 SWS)	a) Klausur in AT oder NT (180 min.) b) mündliche Prüfung in Kirchengeschichte c) mündliche Prüfung in NT/AT (ersetzbar durch die Hausarbeit in Mag.Theol.103, 104 bzw. 106 oder durch eine 4-Wochen-Arbeit in PT)		
	<i>Vorlesungsfreie Zeit</i>				

WiSe	Mag.Theol.201a: Praktikum (7 C) [Praktikumsbericht]	Mag.Theol.202a: Philosophie (9 C) [Philosophicum]	Mag.Theol.203b: Aufbaumodul Altes Testament (7 C) [Portfolio]		
5. Sem.	Übung „Grundlagen der Kirchentheorie“ (2 SWS)	1. Vorlesung zur Philosophie (2 SWS) 2. Seminar zur Philosophie (2 SWS)	1. Hauptseminar AT (2 SWS)		
Vorlesungsfreie Zeit: Praktikum und Auswertungstag					
SoSe	Mag.Theol.204a: Aufbaumodul Neues Testament (12 C) [Hauptseminararbeit]	Mag.Theol.205a: Aufbaumodul Kirchengeschichte (12 C) [Hauptseminararbeit]	<i>Fortführung von Mag.Theol.203b:</i>		
6. Sem.	1. Vorlesung NT (2 SWS)	1. Vorlesung KG (4 SWS) 2. Hauptseminar KG (2 SWS)	2. Vorlesung AT (3 SWS) 3. Übung AT (2 SWS)	Mag. Theol. 210a: Außer- theol. Wahl- pflicht bereich II (10 C) [Portfolio]	Mag. Theol. 211a: Theo- logischer Wahl- bereich II (20 C) [Portfolio]
			Mag.Theol.206a: Aufbaumodul Systematische Theologie (12 C) [Hauptseminararbeit]		
Vorlesungsfreie Zeit: Hauptseminararbeit (KG)					
WiSe	<i>Fortführung von Mag.Theol.204a:</i>	Mag.Theol.208a: Aufbaumodul Judaistik, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (8 C) [mündliche Prüfung]	<i>Fortführung von Mag.Theol.206a:</i>		
7. Sem.	2. Übung NT (2 SWS) 3. Hauptseminar NT (2 SWS)	1. Vorlesung RelW (2 SWS) 2. Vorlesung Judaistik (2 SWS) 3. Seminar Ökumen. Theol. (2 SWS)	3. Hauptseminar Dogmatik (2 SWS)		
Vorlesungsfreie Zeit: Zwei Hauptseminararbeiten (NT und ST)					

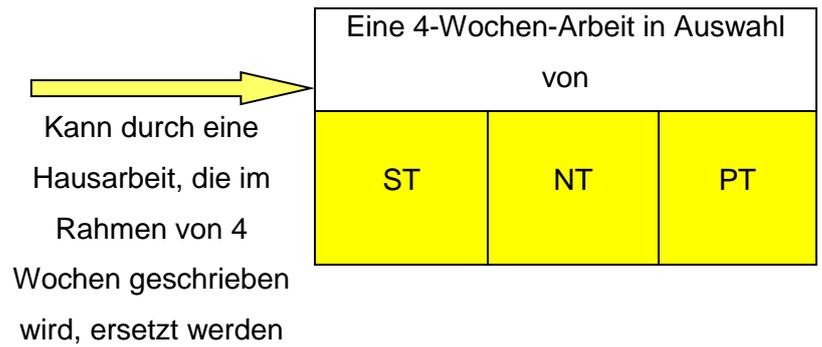
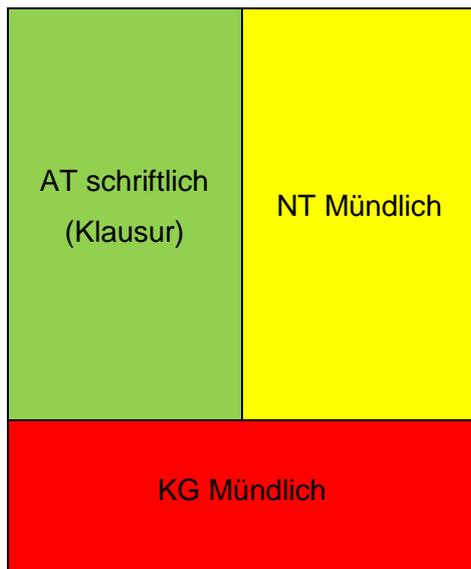
SoSe	Mag.Theol.207a: Aufbaumodul Praktische Theologie (14 C) [2 Hausarbeiten]	Mag.Theol.209a: Interdisziplinäres Aufbaumodul (9 C) [mündliche Prüfung]		<i>Fort- führung von Mag. Theol. 210a</i>	<i>Fort- führung von Mag. Theol. 211a</i>
8. Sem.	1. Hauptseminar Homiletik (3 SWS) 2. Hauptseminar Religionspädagogik (2 SWS) 3. Weitere PT-Lehrveranstaltung (2 SWS)	1. Ausgewiesene LV (2 SWS) 2. Ausgewiesene LV (2 SWS) 3. Weitere Lehrveranstaltung (2 SWS)			
<i>Vorlesungsfreie Zeit: 2 Hauptseminararbeiten (PT)</i>					
WiSe	Mag.Theol.301a: Integrationsmodul Altes Testament (8 C)	Mag.Theol.302a: Integrationsmodul Neues Testament (8 C)	Mag.Theol.305a: Integrationsmodul Praktische Theologie (8 C)		
9. Sem.	Repetitorium AT (2 SWS)	Repetitorium NT (2 SWS)	Repetitorium PT (2 SWS)		
	Mag.Theol.303a: Integrationsmodul Kirchengeschichte (8 C)	Mag.Theol.304a: Integrationsmodul Systematische Theologie (8 C)			
	Repetitorium KG (2 SWS)	Repetitorium ST (2 SWS)			
<i>Fortsetzung von Mag.Theol.301a bis 305a: Klausuren</i>					
<i>Vorlesungsfreie Zeit</i>					
SoSe	<i>Fortführung von Mag.Theol.301a bis 305a: mündliche Prüfungen</i>			Mag.Theol.306a: Magisterabschluss- modul (20 C)	
10. Sem.				Kolloquium (2 SWS) Abschlussarbeit	

Anlage III Schaubild zu den Teilleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung

Variante 1



Variante 2



Anlage IV Zeugnis-Muster

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät
Zeugnis über die Magisterprüfung

Frau / Herr *) _____
geboren am _____ in _____

hat die Magisterprüfung im Studiengang
„Magister Theologiae“
gemäß der Prüfungs- und Studienordnung vom TT.MM.JJJJ

mit der Gesamtnote _____ (_____ *)

bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen *)

Altes Testament _____
Neues Testament _____
Kirchengeschichte _____
Systematische Theologie _____
Praktische Theologie _____

Schriftliche Abschlussarbeit über das Thema:

Note: _____

Göttingen, den _____

Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission

*) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage V Urkunden-Muster

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Magister-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Theologische Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

**<Magister/Magistra> Theologiae
(Mag.Theol.),**

nachdem sie / er *) die Magisterprüfung
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
am *)..... (Datum)
mit Auszeichnung*)
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Vorsitzende/ Vorsitzender
der Prüfungskommission *)

.....
Dekanin/ Dekan *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen